

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

| | | | |
|--|---|-----------------|-----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler | Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar | | Ausgabe 16/2007 |
| | erarb. Dez./Einheit DSL | Telefon 2350 | Datum 30. Mai 2007 |

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der Bauhaus-Universität hat die Immatrikulationsordnung am 2. Mai 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 23. Mai 2007, Az 41-917/60/2-1- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Studierendenausweis
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Integriertes Studium
- § 8 Doppelstudium
- § 9 Zweithörer
- § 10 Gasthörer
- § 11 Teilzeitstudium
- § 12 Promotionsstudium
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Gebühren
- § 18 Bekanntmachung von Form- und Fristvorschriften
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hochschulmitgliedschaft eines Studierenden beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation. Dies gilt nicht für Zweit- und Gasthörer.
- (2) Die Bauhaus-Universität Weimar entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation. Soweit nicht anders festgelegt, erfolgt die Bearbeitung und Entscheidung durch das Dezernat Studium und Lehre (immatrikulierende Stelle).
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 2 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren.

- (4) Die Bauhaus-Universität Weimar bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Originale handelt.
- (5) Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt. Dies gilt sinngemäß auch für das Promotionsstudium und für weiterbildende Studien gemäß § 51 ThürHG. Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.
- (6) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied in der Fakultät, die den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang mehreren Fakultäten zugeordnet oder nimmt der Studienbewerber ein Doppelstudium nach § 7 auf, so hat der Studienbewerber bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung die Fakultät zu wählen, in der er Mitglied sein will und in welcher Fachschaft er daher sein Wahlrecht ausüben will.
- (7) Frühstudierende nach § 71 ThürHG werden außerhalb der Immatrikulationsordnung eingeschrieben und erhalten einen Ausweis.
- (8) Die Bauhaus-Universität Weimar erhebt die erforderlichen personenbezogenen Daten auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Versagensgründe vorliegen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungsprüfungen, Eignungsfeststellungsprüfungen und über den Nachweis einer besonderen Vorbildung.
- (2) Deutschen Studienbewerbern gleichgestellt sind:
1. ausländische und staatenlose Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer);
 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union.
- (3) Ausländische Studienbewerber, die nicht deutschen Studienbewerbern nach Abs. 2 gleichgestellt sind, können immatrikuliert werden, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Bewerbers berechtigt und das einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.
- (4) Die erforderliche Qualifikation wird durch eine allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Zum Studium berechtigen weiterhin das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung sowie der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt. Soweit es die Studien- und Prüfungsordnungen fordern, ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung bzw. einer Eignungsprüfung Voraussetzung für eine Immatrikulation.
- (5) Soweit das jeweilige Semester in einem Studiengang zulassungsbeschränkt ist, setzt die Immatrikulation den Zulassungsbescheid voraus.
- (6) Weitere Immatrikulationsvoraussetzungen für postgraduale, weiterbildende und Promotionsstudiengänge werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, für weiterbildende Studien ohne akademischen Abschluss in den jeweiligen Studienplänen geregelt.
- (7) Ausländische Studienbewerber nach Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 haben den für den jeweiligen Studiengang geforderten Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Bewerber – DSH oder einen gleichwertigen Nachweis) zu erbringen.

(8) Für Studiengänge, Studienrichtungen oder weiterbildende Studien, die in einer Fremdsprache oder mehrsprachig angeboten werden, werden die notwendigen Sprachkenntnisse in den Zulassungsvoraussetzungen der Studienordnung oder des Studienplanes festgelegt.

(9) Für Studierende, die an einer ausländischen Universität oder Hochschule eingeschrieben sind, wird auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Bauhaus-Universität Weimar und ihrer Heimathochschule das Studium bestimmter Studienabschnitte - ohne beabsichtigten Studienabschluss - an der Bauhaus-Universität Weimar für maximal 2 Semester gewährt. Die für diesen Zweck erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen.

(10) Soweit bestimmte Immatrikulationsvoraussetzungen noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden. Im vorläufigen Immatrikulationsbescheid sind die noch zu erbringenden Immatrikulationsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung festzulegen. Die Frist darf das gewährte Semester nicht überschreiten und kann nur im Ausnahmefall durch die immatrikulierende Stelle um ein weiteres Semester verlängert werden. Nach Erbringen der Immatrikulationsvoraussetzungen ist ein endgültiger Bescheid zu erlassen.

§ 3 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem.

(2) Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich Prüfungsverfahren) entsprechend der jeweils geltenden Studienordnung und Prüfungsordnung eines Studienganges setzt die Immatrikulation oder bei Zweithörern die Zulassung voraus. Dies gilt auch für weiterbildende Studien ohne akademischen Abschluss.

§ 4 Studierendenausweis

(1) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte ausgegeben. Neben dem Namen der Bauhaus-Universität Weimar trägt er ein Farbfoto des Inhabers mit den Angaben Name, Vorname, Matrikelnummer. Auf einem wieder beschreibbaren Folienstreifen sind die Gültigkeitsdauer und gegebenenfalls das Semester ticket enthalten. Die Nutzungsdauer endet mit der Exmatrikulation.

(2) Der Chip enthält folgende personenbezogene Daten:
Gültigkeit
Statuskennung
Matrikelnummer und
ggf. eine PIN (selbst festzulegen)

(3) Der Studierendenausweis wird auf Antrag in Papierform ausgegeben.

(4) Der Student ist verpflichtet, der Bauhaus-Universität Weimar den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Universitätsverwaltung kommuniziert mit dem Studierenden über eine ihm durch die Bauhaus-Universität zur Verfügung gestellte elektronische Kommunikationsmöglichkeit. Dazu erhält der Studierende mit der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse und ein Log-in.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhält,
3. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,

5. die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang beantragt und damit andere Bewerber von diesem Studium ausgeschlossen würden,
6. die Zahlung fälliger Gebühren, Entgelte oder Beiträge nicht nachweist oder
7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 4 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde,
 2. nach § 1896 BGB unter Betreuung steht,
 3. erforderliche Sprachkenntnisse nicht nachweisen kann,
 4. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebene Form und Frist nicht beachtet.

Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

§ 6 Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Bauhaus-Universität Weimar getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten oder der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt hat.

- (2) Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Bauhaus-Universität Weimar ausgeschlossen ist.
- (3) Die Entscheidung wird durch einen Ordnungsausschuss gemäß § 67 Abs. 3 ThürHG getroffen.

§ 7 Integriertes Studium

Ein integriertes Studium mit einem gemeinsamen oder mit einem Doppelabschluss findet auf der Grundlage eines Vertrages mit einer oder mit mehreren ausländischen Partnerhochschulen statt. Die jeweilige Studienordnung regelt, wie viele Semester an den beteiligten Partnerhochschulen verbracht werden. Diese Semester sind Bestandteil der Regelstudienzeit. Eine Beurlaubung hierfür ist nicht in Anspruch zu nehmen.

Im integrierten Studium erfolgt in der Regel die Immatrikulation in den beteiligten Hochschulen.

§ 8 Doppelstudium

Die gleichzeitige Immatrikulation in einen weiteren Studiengang oder in ein weiterbildendes Studium an der Bauhaus-Universität Weimar kann auf Antrag erfolgen. Die Regelungen des § 2 bleiben unberührt.

§ 9 Zweithörer

- (1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag einzelne Lehrveranstaltungen bis hin zu einem vollständigen Lehrangebot eines Studienganges der Bauhaus-Universität

Weimar besuchen und zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen der zutreffenden Prüfungsordnung zugelassen werden. Eines Antrages bedarf es nicht bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit der anderen Hochschule. Zweithörer sind Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar.

(2) Mit dem Antrag ist die für das Semester gültige Immatrikulationsbescheinigung oder der Studierendenausweis der anderen Hochschule vorzulegen. Weitere Nachweise können gefordert werden. Die Genehmigung erfolgt für jeweils ein Semester.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann eine Zweithörerschaft für einzelne Lehrgebiete nur dann genehmigt werden, wenn freie Studienplatzkapazität vorhanden ist. Die Zweithörerschaft für einen Studiengang setzt die Zulassung über das Vergabeverfahren voraus. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Bauhaus-Universität Weimar besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden und erhalten einen Gasthörerausweis. Der Gasthörer ist Angehöriger der Bauhaus-Universität Weimar. Die Voraussetzungen gemäß § 2 müssen nicht nachgewiesen werden.

(2) Die Gasthöregebühr ist nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebühren- und Beitragsordnung der Bauhaus-Universität Weimar zu zahlen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester.

(3) Der Gasthörer ist berechtigt, die im Gasthörerausweis aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Hochschuleinrichtungen im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. Er kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 11 Teilzeitstudium

(1) Studierende werden auf Antrag in dafür geeignete Studiengänge als Teilzeitstudierende immatrikuliert. Voraussetzung ist die Vorlage eines vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich bestätigten Antrages. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots. Die Studierenden sind für die Einhaltung ihres Sonderstudienplans selbst verantwortlich.

(2) Semester im Teilzeitstudium werden in prüfungsrechtlicher Hinsicht als halbe Fachsemester gezählt. Werden in einem Semester mehr als 18 Leistungspunkte erbracht, wird es als volles Fachsemester gerechnet. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für diejenigen Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Mitgliederstatus wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages und sonstiger Gebühren sowie die gesetzlichen Regelungen über Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung bleibt durch das Teilzeitstudium unberührt.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation im Rahmen des Teilzeitstudiums ist im voraus für die betroffenen Semester zu stellen. Er muss spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zum ersten dieser Semester im Studentensekretariat vorliegen.

§ 12 Promotionsstudium

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium kann sich der Studienbewerber, sofern er sich nicht bereits in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Bauhaus-Universität Weimar befindet, für ein Promotionsstudium immatrikulieren lassen. Ein hauptberufliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn die Arbeitszeit größer oder gleich der Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit ist. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 2 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Immatrikulationsvoraussetzung ist die Annahme als Doktorand durch eine Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar oder die Zulassung zu einem Graduiertenkolleg bzw. Promotionsstudiengang. Die Vergabe eines Promotionsstipendiums des Freistaates Thüringen ersetzt die Annahme als Doktorand.

(3) Promotionsstudierende gehören zur Gruppe der Studierenden gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürHG. Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester, in dem die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde bzw. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht mehr vorliegen.

§ 13 Rückmeldung

(1) Ein Studierender, der nach Ablauf eines Semesters das Studium an der Bauhaus-Universität Weimar fortsetzen will, hat sich fristgerecht zum Weiterstudium zurückzumelden.

(2) Eine nicht fristgerechte Rückmeldung zieht in der Regel die Exmatrikulation nach sich, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. Wird der Grund der Fristversäumnis durch die Bauhaus-Universität Weimar anerkannt, ist die nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebühren- und Beitragsordnung der Bauhaus-Universität Weimar zu zahlende Säumnisgebühr fällig.

(3) Die Rückmeldung für das folgende Semester gilt als vollzogen, wenn der Semesterbeitrag bzw. sonstige im Zusammenhang mit dem Studium stehende fällige Gebühren, Entgelte und Beiträge termingerecht entrichtet wurden.

(4) Der Studierende erhält nach ordnungsgemäßer Rückmeldung den Studierendenausweis für das betreffende Semester und weitere erforderliche Studienunterlagen.

§ 14 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Sie kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern pro Studiengang gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte begründen würde.

(3) Wichtige Gründe nach Absatz 1 sind insbesondere Zeiten:

1. der Mutterschaftsfristen und Elternzeit,
2. des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
3. eine längere Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
4. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt
5. eine mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundene Mitarbeit in den Organen der Bauhaus-Universität Weimar, der Studentenschaft oder im Vorstand des Studentenwerkes.

Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind nicht auf die Zeiten nach Absatz 2 Satz 2 anzurechnen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Das Erbringen von Studienleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten) während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln. Unberührt davon bleibt das Erbringen von Studienleistungen im Rahmen von Auslandsstudien.

(5) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist (für das erste Fachsemester bis zum Ende der Immatrikulationsfrist) zu beantragen. Die Genehmigung eines verspätet eingereichten Antrages maximal 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung gegeben sind.

(6) Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, er ist noch für ein anderes Studium immatrikuliert.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind der Studierendenausweis und sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen im Original an das Studentenamt zurückzugeben.
- (3) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er
1. dies beantragt;
 2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein;
 3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist;
 4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk oder die Studentenschaft nicht erbringt;
 5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge nicht nachweist;
 6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist;
 7. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 67 ThürHG die Bauhaus-Universität Weimar verlassen muss;
 8. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt;
 9. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann.
- (4) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach der Immatrikulationsordnung hätten führen können oder
 2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt.
- (5) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 16 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende oder belastende Entscheidungen der Bauhaus-Universität Weimar, die nach dieser Immatrikulationsordnung ergehen, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Dezernenten für Studium und Lehre gegeben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt der Rektor den Widerspruchsbescheid.

§ 17 Gebühren

- (1) Die Semesterbeiträge für die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar sowie für das Studentenwerk Thüringen werden nach der betreffenden Beitragsordnung von der Universitätsverwaltung semesterweise eingezogen.
- (2) Die Erhebung von weiteren Gebühren, Entgelten und Beiträgen richtet sich nach der Allgemeinen Gebühren- und Beitragsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Bekanntmachung von Form- und Fristvorschriften

Sämtliche Fristen, innerhalb derer ein Antrag insbesondere auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation oder auf Gasthörerschaft zu stellen ist, werden in geeigneter Form, in der Regel im Internet, [www. uni-weimar.de](http://www.uni-weimar.de), bekannt gemacht.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 26. Mai 2004 (Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar vom 15. September 2004) und die 1. Änderung der Immatrikulationsordnung vom 26. Oktober 2005 (Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar vom 10. Januar 2006) außer Kraft.

Weimar, 02.05.2007

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor